

Anlage: „Rahmenkonzept zur Stärkung der Vermittlung in den gemeinsamen Einrichtungen (RaVe)“ zur Weisung -Umsetzung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes:
 Rahmenkonzept zur Stärkung der Vermittlung in den gemeinsamen Einrichtungen (RaVe)

1. Ziel

Ziel des Rahmenkonzepts ist es, die Vermittlungserfolge sowie die Qualität und Zielorientierung im Integrationsprozess weiter zu stärken. Dabei werden die Impulse des Gesetzgebers im Rahmen des 13. SGB II-Änderungsgesetzes aufgegriffen und konsequent mit den bewährten und erfolgreichen Ansätzen des „Job-Turbo“ verknüpft. Im Folgenden werden Eckpunkte zur lokalen Ausgestaltung des Rahmenkonzepts aufgezeigt.

2. Eckpunkte zur lokalen Ausgestaltung

2.1 Betreuungsintensität

Eine angemessene und verlässliche **Kontaktdichte** zwischen Integrationsfachkräften und Arbeitnehmerkundinnen bzw. -kunden leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualität und Wirksamkeit der Integrationsarbeit, da sie den Integrationsprozess zielführender und den Integrationserfolg wahrscheinlicher macht.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Umsetzung des **Rahmenkonzepts zur Stärkung der Vermittlung mit einem Anteil** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (siehe Kapitel 2.2) **stärker marktorientiert** gearbeitet. Kundinnen und Kunden, bei denen dadurch eine schnellere Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme unterstützt wird, sollen grundsätzlich (im Durchschnitt) **alle sechs Wochen** beraten werden.

Die Einführung des Rahmenkonzepts sollte damit einhergehen, den Einsatz der Beratungsressourcen im Jobcenter **gesamthaft wirkungsorientiert zu überprüfen und ggf. neu zu priorisieren**. Mit der marktorientierten Vermittlung soll kein „Sondersystem“ etabliert werden, d. h. lokale Aktivitäten sollen **mit der regulären Integrationsarbeit zusammenwirken und diese unterstützen**. Mit allen Kundinnen und Kunden sollen kontinuierliche Fortschritte in der Integrationsarbeit erzielt und ihre Integrationschancen erhöht werden.

2.2 Fokusgruppen

Bei der Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Stärkung der Vermittlung ist unter Berücksichtigung der lokal zur Verfügung stehenden Ressourcen **ein quantitativ ambitionierter Anteil der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden** der gemeinsamen Einrichtungen in die marktorientierte Vermittlung einzubeziehen und intensiv vermittlungsorientiert zu beraten.

Dabei sollen Männer und Frauen gleiche Chancen auf eine Arbeitsmarktintegration **mit der Perspektive einer dauerhaften Existenzsicherung** erhalten, um gleiche **wirtschaftliche Eigenständigkeit im Lebensverlauf** von Frauen und Männern zu fördern. Dazu soll sich der **Anteil der Frauen** an den Fokusgruppen an ihrem Anteil an den Arbeitslosen und Arbeitsuchenden im jeweiligen Jobcenter orientieren. **Geflüchtete Menschen** mit Arbeitsmarktzugang sind bei der Auswahl und Priorisierung der Zielgruppe angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für **Menschen mit Behinderungen**.

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen sind insbesondere folgende **Kundengruppen der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden** bei der Auswahl in eine **marktorientierte Vermittlung** zu berücksichtigen und intensiv vermittlungsorientiert zu beraten (in der individuellen Kundensituation können mehrere der genannten Kriterien zugleich vorliegen):

- **Neukundinnen bzw. Neukunden SGB II** (AV-Zugehörigkeit im SGB II von max. 6 Monaten), **inkl. der Rechtskreiswechsler vom SGB III ins SGB II**
- **Absolventinnen und Absolventen von allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen** insbesondere gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (z. B. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung) oder nach §§ 81 ff. SGB III (z. B. abschlussorientierte Maßnahme zur Förderung der beruflichen Weiterbildung)
- **Kundinnen und Kunden, die ausschließlich eine Nebenbeschäftigung ausüben** (insgesamt unter 15 Stunden pro Woche).
- **Kundinnen und Kunden mit abgeschlossenem Integrationskurs** und einem Sprachniveau von mindestens A2 GER, **die nach sechs Monaten erhöhter Beratungsintensität in der Phase 2 des Job-Turbos noch keine Beschäftigung aufgenommen haben.**
- **Kundinnen und Kunden im Anschluss an einen Berufssprachkurs**

Darüber hinaus können die gemeinsamen Einrichtungen entsprechend ihrem lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm auch **Langzeitarbeitslose (LZA)** in die marktorientierte Vermittlung einbeziehen und - soweit erforderlich - die Arbeitsaufnahme mit einer Förderung nach § 16 e und 16 i SGB II unterstützen. Die Wirkungsanalysen belegen eine hohe Integrationswirkung dieser Instrumente.

Maßgebend für die Einbeziehung in eine stärker **marktorientierte Vermittlung** ist die **fachliche Einschätzung der Integrationsfachkraft**, dass durch intensivere Betreuung die nachhaltige Aufnahme einer Beschäftigung beschleunigt werden kann. Damit ist die marktorientierte Vermittlung nicht mit der bisherigen Definition der Integrationsprognose „marktnah“ gleichzusetzen. Die fachlichen Einschätzungen zu den Kundinnen und Kunden sollten in der integrationsbegleitenden Vermittlung in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Bei Erreichen beispielsweise eines erforderlichen Sprachniveaus oder der Voraussetzungen für einen angestrebten Beruf sollte umgehend geprüft werden, ob diese Kundinnen und Kunden in die marktorientierte Vermittlung wechseln sollten.

Sinkt der Anteil der in die marktorientierte Vermittlung einbezogenen Personen unter den von der gemeinsamen Einrichtung definierten Anteil, sollen **weitere geeignete Leistungsberechtigte einbezogen werden.**

Die **Zuordnung** der Kundinnen und Kunden zur marktorientierten Vermittlung soll regelmäßig, spätestens jedoch **nach Ablauf von 12 Monaten überprüft werden.** Kann durch die intensive Betreuung die nachhaltige Aufnahme einer Beschäftigung nicht weiter beschleunigt werden, ist die Kundin oder der Kunde aus der marktorientierten Vermittlung heraus zu nehmen.

2.3 Marktorientierung

Mit der Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Stärkung der Vermittlung soll die Vermittlungsarbeit mit einer **Stärkung der bewerberorientierten Arbeitgeber-Ansprache** durch die Integrationsfachkräfte der gemeinsamen Einrichtungen unterstützt werden. Die Arbeitgeberansprache erfolgt dabei stets abgestimmt mit dem (gemeinsamen) Arbeitgeber-

Service, so dass die Vereinbarungen mit den Arbeitgeberkundinnen und -kunden von allen Akteuren berücksichtigt werden (Servicevereinbarung).

Die **Stellenakquise** soll stärker am Potenzial der Arbeitsuchenden ausgerichtet werden. Dazu werden mit dem (gemeinsamen) **Arbeitgeber-Service** und dem Key-Account-Management abgestimmte Aktivitäten – zum Beispiel für spezielle Vermittlungsformate – durchgeführt.

Zusätzlich kann bei der Akquise von Stellen für schwerbehinderte Menschen mit dem Service für schwerbehinderte Akademikerinnen und Akademiker der ZAV oder auch mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) zusammengearbeitet werden.

Etablierte erfolgreiche Formate der Zusammenarbeit, z. B. aus dem Job-Turbo, sollen genutzt und weiterentwickelt werden. Dazu zählen unter anderem die gezielte Ansprache neuer Betriebe für das Kundenpotenzial der gemeinsamen Einrichtungen, die passgenaue Erschließung von Stellenpotenzialen sowie Formen der assistierten Vermittlung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Arbeitgeber-Service selbst keine fachlich inhaltliche Bewerberbetreuung übernimmt, z. B. Profiling, Erstellung/ Überarbeitung von Bewerberprofilen und Stellengesuchen. Diese Aufgaben obliegen den arbeitnehmerorientierten Integrationsfachkräften der gemeinsamen Einrichtungen. Lokal sollte geprüft werden, die etablierten erfolgreichen Formate der Zusammenarbeit auch in die bestehenden rechtskreisübergreifenden Vereinbarungen über die arbeitgeberorientierte Zusammenarbeit, orientiert an lokalen und regionalen Rahmenbedingungen, zu integrieren.

2.4 Zielorientierte und verbindliche Umsetzung der Integrationsstrategie

Ziel ist es, mit der marktorientierten Vermittlung Integrationsprozesse zu beschleunigen, längere Leistungsbezüge zu vermeiden und die Verbindlichkeit im gemeinsamen Integrationsprozess zu stärken. Festlegungen zu Eigenbemühungen und Vermittlungsvorschläge werden systematisch nachgehalten, bei Verstößen werden Leistungsminderungen geprüft.

Für einen erfolgreichen Marktausgleich ist eine hohe Qualität der matchingrelevanten Daten in den IT-Verfahren von zentraler Bedeutung. Zur Unterstützung der Integrationsfachkräfte wird hierzu der Reflexionsbogen „Matchingfähige Bewerberprofile“ im Intranet bereitgestellt. Ergänzend kommt der „**Zielorientierung in der Beratung**“ eine Schlüsselfunktion für eine erfolgreiche Integrationsarbeit zu. Um diese transparent und nachvollziehbar abzubilden, steht der Selbstreflexionsbogen „Zielorientierung in der Beratung“ zur strukturierten Dokumentation in den IT-Fachverfahren zur Verfügung. Für beide Reflexionsbögen gilt dabei, dass hierauf keine Erfassung personenbezogener Daten (Name, Kundennummer, etc.) vorgesehen ist und diese andernfalls nicht gespeichert bzw. aufbewahrt werden dürfen.

Eine intensive vermittlerische Betreuung schließt den Einsatz von Eingliederungsleistungen nicht aus, soweit diese für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlich und erfolgversprechend sind. Gerade beschäftigungsbegleitende Instrumente, wie z. B. das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II oder der Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III sowie unter Umständen auch die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden nach § 16e SGB II können das Ziel einer raschen und nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen. Beim Einsatz länger andauernder Eingliederungsleistungen (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung über 3 Monate), sollte die Betreuung in der marktorientierten Vermittlung im Rahmen des Absolventenmanagements wieder aufgenommen werden.

2.5 Nachhaltigkeit der Integrationen

Neben der Steigerung der Vermittlungserfolge bleibt es ein zentrales **Ziel**, Kundinnen und Kunden nachhaltig zu integrieren und bei der **dauerhaften Überwindung der Hilfebedürftigkeit** zu unterstützen.

Hierzu soll bei Bedarf in den ersten sechs Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung eine **aktive Nachbetreuung** angeboten werden, um frühzeitig mögliche Risiken zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Ebenso ist im SGB II auf das freiwillige Dienstleistungsangebot der Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) hinzuweisen, insbesondere für Beschäftigte mit Weiterentwicklungs- oder Qualifizierungsinteressen, integrierte Leistungsberechtigte oder Wiedereinsteigende. Bei Auszubildenden ist das Angebot der Nachbetreuung grundsätzlich spätestens bei Ausbildungsaufnahme in enger Kooperation mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) zu unterbreiten und dient zudem der Ermöglichung eines niedrighwelligen Zugangs zur Ausbildungsförderung (BAB, AsA).

Bei Bedarf sollen **arbeitgeberseitige Nachvermittlungsaktivitäten** (z. B. Aufstiegsmobilität der vermittelten ELB) angeboten werden, die der Beschäftigungssicherung sowie der Arbeits- und Fachkräftesicherung dienen. Diese resultieren beispielsweise aus Rückmeldungen im Kontakt mit Arbeitgeberkunden durch die Arbeitgeber-Services und werden, sofern erforderlich, durch den Einsatz von Fördermaßnahmen unterstützt.

2.6 Umsetzung des Rahmenkonzepts und Nachhaltigkeit

Die gemeinsamen Einrichtungen entscheiden über die **Aufbau- und Ablauforganisation** bei der Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Stärkung der Vermittlung. Sie verankern die wesentlichen Ziele, die einzubeziehenden Kundengruppen und die Handlungsansätze in einem lokalen „Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm“ und halten diese nach.

Nur Kundinnen und Kunden, die in die marktorientierte Vermittlung einbezogen werden, werden im Feld „**Integrationsprognose**“ in **VERBIS** mit der Ausprägung „marktorientierte Vermittlung“ gekennzeichnet. Die Definition im Integrationskonzept der BA (4-Phasen-Modell) wurde entsprechend aktualisiert.

Zur **kontinuierlichen Beobachtung und Weiterentwicklung** der Umsetzung des Rahmenkonzepts zur Stärkung der Vermittlung im SGB II in 2027 wird ein **Monitoring** bereitgestellt. Der Anteil der Frauen wird dabei durchgehend beobachtet. Zeigen sich **Ungleichgewichte in der Beteiligung von Frauen**, auch von geflüchteten Frauen, sind auf lokaler und ggf. zentraler Ebene Eingriffsoptionen zu prüfen und im Bedarfsfall in die Wege zu leiten.